

## Vereinbarung zwischen

dem Senator für Bildung und Wissenschaft,  
dem Senator für Inneres und Sport,  
dem Senator für Justiz und Verfassung,  
dem Senator für Arbeit, Frauen Gesundheit, Jugend und Soziales

über die Zusammenarbeit im Rahmen des Gesamtkonzeptes  
„Schulvermeidung spürbar senken“

in der Stadtgemeinde Bremen

### 1. Ziele

- 1.1 Leitziel: Schulvermeidung spürbar und nachhaltig reduzieren
- 1.2 Leistungsziele: Es wird vereinbart,
- das in allen Regionen an insgesamt 15 Standorten institutionalisierte Unterstützungssystem SCHUPS<sup>1</sup> qualitativ auszubauen (Gremienstruktur, Verlaufsorganisation, Festlegung von Verantwortlichkeiten, Verstetigung, Kontrolle),
  - die regelmäßige und verbindliche Teilnahme der benannten Vertreter bzw. der Stellvertreter aller Vertragspartner zu gewährleisten,
  - durch die Kooperation aller in SCHUPS vertretenen Institutionen Hilfen und Unterstützung zu organisieren, um positive Entwicklungen der vorgetragenen Fälle zu erreichen, indem die SCHUPS-Mitglieder die vorgetragenen Fälle in dem vereinbarten Zeitrahmen selbst bearbeiten oder sie ggf. innerhalb ihrer Dienststelle zur Weiterbearbeitung weiter leiten und sich zur Berichterstattung in der folgenden Sitzung verpflichten,
  - über die Einzelfallarbeit zu zielgruppen-, schul- und/oder sozialraumbezogenen präventiven und interventiven Strategien und Maßnahmen zu gelangen. Hierzu zählt die Einrichtung bzw. Fortführung und die adäquate Ausstattung von bis zu fünf regional installierten Schulvermeiderprojekten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 sowie bis zu vier überregional ausgerichteten Schulvermeiderprojekten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 2.

### 2. Maßnahmen zur Zielerreichung

- Die an den definierten zentralen Standorten eingerichteten SCHUPS-Gremien sind zuständig für schwere Fälle von Schulvermeidung; dies schließt auch ein Unterrichtsvermeidung, Gewaltanwendung gegen Mitschüler/innen und Personal, extreme Verhaltensauffälligkeiten, straffälliges Verhalten.
- Die Schulvermeiderprojekte nehmen Schülerinnen und Schüler auf, die aufgrund gravierender, vorwiegend sozialer Konflikte dem Unterricht fernbleiben oder fernzubleiben drohen und im schulischen Rahmen nicht mehr hinreichend gefördert werden können. Durch die Projektteilnahme soll im Sinne frühzeitiger Intervention eine Rückführung in die Regelschule oder die Integration in Ausbildung oder Arbeit ermöglicht werden. Zusätzlich soll durch Unterstützung bei der Bewältigung individueller Erziehungsdefizite und familienbezogener Erziehungsproblematik die soziale Integration gefördert werden.

---

<sup>1</sup> Schulvermeidungs- / Präventionsausschuss

### 3. Controlling und Berichtswesen

Das erarbeitete System der Erfassung, der Dokumentation und der Evaluation wird optimiert.

Über die Erfüllung der vereinbarten Ziele legt jedes SCHUPS-Gremium der ressortübergreifenden Lenkungsgruppe zur Auswertung am Ende des Jahres einen schriftlichen Bericht vor, in dem die Arbeit dokumentiert wird.

Ebenso legt jedes Schulvermeiderprojekt über die Erfüllung der vereinbarten Ziele der ressortübergreifenden Lenkungsgruppe zur Auswertung am Ende des Jahres einen schriftlichen Bericht vor, in dem die Arbeit dokumentiert wird.

Weiterhin ist zu berichten, ob die Leistungsverpflichtungen nach Ziffer 4 eingehalten werden.

Die Berichte der SCHUPS-Teams und der Teams der Schulvermeiderprojekte werden durch den Beratungsdienst gegen Schulvermeidung auf gesamtstädtischer Ebene zusammengefasst und jährlich auf einer gemeinsamen Arbeitstagung vorgestellt und ausgewertet. Ggf. erfolgt eine Modifikation des Kontraktes.

### 4. Vertragsbeginn, Verlängerung, Änderung, Laufzeit

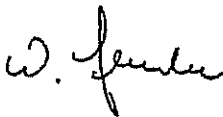
Diese Vereinbarung tritt zum 01. Juli 2005 in Kraft und wird zunächst für eine Laufzeit von drei Jahren geschlossen.

Bestandteil dieser Vereinbarung sind die Geschäftsordnung zur Arbeit in den Schulvermeidungs-/Präventionsausschüssen (Anlage 1) und die Vereinbarung zur Durchführung von Schulvermeiderprojekten (Anlage 2).


Zwischenzeitliche Änderungen oder Anpassungen einzelner Bestandteile der Vereinbarung sind im Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit möglich. Die Vereinbarung bleibt dabei dem Grunde nach ansonsten unberührt.

Eine Verlängerung der Vereinbarung ist im 3-jährigen Rhythmus, somit erstmals zum 01. Juli 2008, vorgesehen und erfolgt durch schriftliche Erklärung der beteiligten Senatsressorts.

Bremen, den 14.10.2005



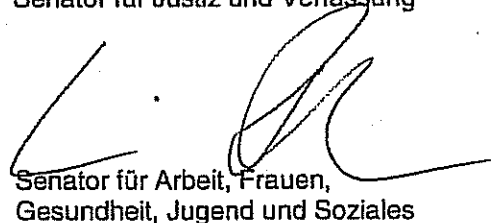
Senator für Bildung und Wissenschaft



Senator für Justiz und Verfassung



Senator für Inneres und Sport



Senator für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales

## **Anlage 1**

zur Kooperationsvereinbarung zwischen dem Senator für Bildung und Wissenschaft, dem Senator für Inneres, Kultur und Sport, dem Senator für Justiz und Verfassung, dem Senator für Arbeit, Frauen Gesundheit, Jugend und Soziales vom 00.00.2005

# **Geschäftsordnung zur Arbeit in den Schulvermeidungs-/Präventionsausschüssen (SCHUPS-Gremien)**

## **§ 1 Ausgangssituation**

Auf der Grundlage der „Kooperationsvereinbarung zur Schulvermeidung zwischen den Ressorts Bildung, Soziales, Inneres und Justiz vom 00.00.2005 im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Schulvermeidung spürbar senken“ gilt für die Organisation und Arbeitsweise der Schulvermeidungs-/Präventionsausschüsse (SCHUPS) nachfolgende Geschäftsordnung.

## **§ 2 Zielsetzung der Schulvermeidungs-/Präventionsausschüsse**

Zielsetzung der Schulvermeidungs- /Präventionsausschüsse (SCHUPS) ist durch die Kooperation aller in SCHUPS vertretenen Institutionen Hilfen und Unterstützung zu organisieren, um positive Entwicklungen der vorgetragenen Fälle zu erreichen sowie über die Einzelfallarbeit zu zielgruppen-, schul- und/oder sozialraumbezogenen präventiven Strategien und Maßnahmen zu gelangen.

## **§ 3 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung und Sitzungsleitung liegt beim Senator für Bildung und Wissenschaft.

## **§ 4 Zusammensetzung des Gremiums**

Ständige Mitglieder sind

- der/die Leiter/in der SCHUPS-Gremiums
- ein/e Schulleiter/in der Teilregion
- ein/e Vertreter/in des Beratungsdienstes gegen Schulvermeidung
- ein/e Vertreter/in des Schulpsychologischen Dienstes
- ein/e Vertreter/in des zuständigen Sozialzentrums
- ein/e dezentrale/r Jugend- und Präventionsbeauftragte/r oder ggf. ein/e Kontaktpolizist/in
- ein/e Vertreter/in eines Förderzentrums
- ein/e Vertreter/in des Schulärztlichen Dienstes
- ein/e Vertreter/in der Suchtprävention

Zusätzlich, in Abhängigkeit von den zu behandelnden Fällen/ Problemlagen

- der/die jeweiligen Klassenlehrer/in
- ein/e Vertreter/in aus dem Bereich Justiz und Verfassung (Jugendgericht, Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendstrafvollzug u.a.)
- ein/e Vertreter/in der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Beratungsstelle (KiPsy)
- ggf. weitere Experten

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

## **§ 5** **Arbeitsweise/Tagungsrhythmus**

Der Schulleiter/ Die Schulleiterin meldet dem zuständigen Mitarbeiter/ der zuständigen Mitarbeiterin des Beratungsdienstes gegen Schulvermeidung schwere Fälle von Schulvermeidung, die auch nach Maßgabe des vereinbarten Handlungsleitfadens für Klassenlehrer/innen nicht ausschließlich innerschulisch zu lösen sind.

Der/Die für die jeweilige SCHUPS zuständige Mitarbeiter/in des Beratungsdienstes gegen Schulvermeidung entscheidet in Absprache mit dem Leiter/der Leiterin, welche Fälle bei der nächsten SCHUPS-Sitzung vorgetragen werden; lädt zu der jeweiligen Sitzung entsprechend der vereinbarten Einladung ein und benachrichtigt den zuständigen Klassenlehrer/ die zuständige Klassenlehrerin, der/die an der Sitzung teilnimmt.

Auf der Sitzung wird im Rahmen kollegialer Beratung ein fallbezogener Maßnahmenkatalog erarbeitet und Maßnahmeverantwortliche festgelegt. Es wird vereinbart, wer welche Maßnahmeschritte bis wann einleitet bzw. realisiert.

Auf den folgenden Sitzungen erfolgen eine Berichterstattung und eine Bewertung der Maßnahmen. Ggf. werden neue Schritte vereinbart und durchgeführt.

Die Maßnahmeverantwortlichen informieren in den vereinbarten Zeitabständen zwischen den Sitzungsterminen den Beratungsdienst gegen Schulvermeidung. Der Klassenlehrer/ Die Klassenlehrerin als schulintern Fallverantwortliche/r und der Beratungsdienst gegen Schulvermeidung informieren sich wechselseitig über die Fallentwicklung und ggf. zu modifizierende Handlungsschritte.

Die SCHUPS-Gremien tagen mindestens sechs Mal jährlich. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

## **§ 6** **Abstimmungsverfahren, Rückkoppelung von Informationen und Verständigungsverfahren**

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich 10 Tage vorher durch den Beratungsdienst gegen Schulvermeidung beim Senator für Bildung und Wissenschaft.

Bei Neufällen ist von den zuständigen Klassenlehrern/Klassenlehrerinnen eine Falldarstellung spätestens in der Sitzung vorzulegen. Diese wird Bestandteil der Fallakte des Beratungsdienstes.

Über die Sitzungen wird durch den Beratungsdienst gegen Schulvermeidung beim Senator für Bildung und Wissenschaft ein Protokoll erstellt und möglichst innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an alle beteiligten Mitglieder versandt.

Das SCHUPS-Gremium ist ein Beratungsgremium. Es spricht Empfehlungen aus bzw. trifft verbindliche Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern.

## **§ 7** **Inkraftsetzung**

Die Geschäftsordnung tritt zum 00.00.2005 in Kraft.